

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

PATENT,

Dafz

Niemand

In

Auswärtige LOTTERIEN

Best

setzen soll.

De Dato Berlin / den 8 ten Junii 1731.

E L E V E /
Gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof. Buchdrucker.



Nachdem Se. Königl. Ma-
jestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr/
Missfällig wahrgenommen, daß einige Zeitler verschiedene von
Dero Bedienten / oder Vasallen und Unterthanen / das ihrige
in auswärtigen Lotterien wo nicht ganz doch guten theils zu
ihrem eigenen Verderben ohne genugsame überlegung aus-
blosser unzeitiger Begierde zum Gewinn gewaget haben / und
daher / wen sie solches hernachmahls verlohren, ofters in nicht
geringen Abfall ihres Vermögens und Nahrung gerathen
seynd / mithin sich sodan darüber bey ihnen eine all / uspäte Reue
gefunden: Als haben allerhöchstdachte Se. Königl. Majest.
zu Abschaffung solchen verderblichen Unwesens für nöthig er-
achtet / hiemit und in kraft dieses zu verordnen / daß vondem
Tage an / dadieses Patent jeden Orts publiciret und zu jeder-
mans Wissenschaft gebracht worden / niemand weder von
Militair- noch Civil- Bedienten noch von anderen Dero Vasallen
und Unterthanen / er sey wer er wolle / bey Verlust des Ein-
satzes und anderer willkührlichen Straffe sich unterstehen solle/
in eine auswärtige Lotterie, sie möge etabliret seyn wo sie wolle/
etwas zu setzen.

Wor.

Wornach sich also männiglich allerunterthänigst zu achten und vor Schaden zu hüten hat; Wie den auch der General-Fiscal und die übrigen Fiscalischen Bedienten hiemit alles Ernstes befehliget werden / fleißig darauf acht zu geben / damit diesem Patent nicht contraveniret werde.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / so soll selbiges nicht allem überall an publicquen Orten / als nemlich in den Städten an den Rathhäusern und Thoren angeschlagen und öffentlich ausgehangen / sondern auch in den Städten der versamleten Bürgerschaft auf dem Rathhause vorgelesen / auf dem Lande aber von dem Land = Rath jeden Erbes durch einen Umlauf jedem Vafallen, nicht minder durch jeden Orts Probst / Inspectorem oder Präpositum an die Prediger seines Synodi geschicket und darunter notiret werden / wann und welchergestalt die Publication geschehen sey / wie es dan auch von den Beamten den Unter = Pächtern und so genannten Berwaltern gewöhnlicher massen gehörig bekant zu machen ist / die Documenta Publicationis aber sind in den Regierungs = Archiven verwahrlich beyzulegen. Urfundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 8ten Junij 1731.

Er. Wilhelm.



H. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. J. v. Börne. A. D. v. Biereck. F. M. v. Dieckman.

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines across the upper and middle portions of the page.

N. 30.

2. 3. 4.



Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a marginal note.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

PATENT,

Satz

Keinmand

In

härfige TERIEN

esd

zen soll.

lin / den 8 ten Junii 1731.

L E D E /
es, Königl. Preussif. Hof-Buchdrucker.

